

Friedhofsordnung

**Für den kirchlichen Friedhof in Wolfsburg –Brackstedt
der Ev.- luth. Kirchengemeinde Brackstedt
beschlossen vom Kirchenvorstand gemäß § 53 KGO in der
Pfarrverbandsversammlung am 27.10.2022**

Inhaltübersicht

I. Ordnung auf dem Friedhof

- § 1 Friedhofsgrundstück
- § 2 Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Verhalten auf dem Friedhof
- § 4 Öffnungszeiten, Zutritt
- § 5 Maßnahmen zum Schutz der Umwelt
- § 6 Gewerbliche Arbeiten, Zulassung

II. Bestattungen

- § 7 Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabes
- § 8 Urnenbeisetzung
- § 9 Bestattung verstorbener Kirchenmitglieder der Landeskirche
- § 10 Bestattung Verstorbener ohne Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche
- § 11 Trauerfeiern

III. Arten von Grabstellen

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstellen
- § 14 Reihendoppelgrabstellen
- § 15 Urnenreihengrabstellen
- § 16 Rasengrabstellen (halbanonym)
- § 16a Urnenrasengrabstellen (halbanonym)
- § 17 Beisetzung von Urnen in belegte Grabstellen

IV. Rechte an Grabstellen

- § 18 Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte
- § 19 Dauer der Rechte an Grabstellen, Ruhefrist
- § 20 Umbettung

V. Größe und Gestaltung der Grabstellen, Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen

§ 21 Gestaltungsvorschriften

§ 22 Maße und Abstände der Gräber

§ 23 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen

§ 24 Ablauf der Nutzungsrechte, Abräumen und Einebnen der Gräber

§ 25 Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

§ 26 Unterhaltung der Grabmale, Haftung

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 Friedhofsgebühren

§ 28 Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde

§ 29 Alte Rechte

§ 30 Schließung, Entwidmung

§ 31 Benachrichtigung an Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten an Grabstellen

§ 32 In-Kraft-Treten, Änderungen, öffentliche Bekanntmachung

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bestattet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi und der Hoffnung auf die Auferstehung und die Verheißung des ewigen Lebens. Er ist der Ort, an dem der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Diese Bedeutung und diese Aufgaben des Friedhofes kommen nicht nur durch das gesprochene Wort in der Johanneskapelle und am Grabe, sondern auch durch die Gestaltung des Friedhofs, durch schlichte Grabmale und Bepflanzungen der Grabstellen zum Ausdruck.

I. Ordnung auf dem Friedhof

§ 1 Friedhofsgrundstück

Der Friedhof in Brackstedt besteht zur Zeit aus dem Flurstück Nr. 2 der Flur 9 in Größe von 2931qm, eingetragen im Grundbuch von Brackstedt Band 9 Blatt 447 zu Gunsten der Kirchengemeinde Brackstedt.

§ 2 Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof dient der Bestattung

- a) aller Personen, die im Zeitpunkt des Todes ihren Hauptwohnsitz in Brackstedt haben
- b) von Tot- und Fehlgeburten, deren Eltern den Hauptwohnsitz in Brackstedt haben,
- c) der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte (Ungeborene), falls die Eltern ihren Hauptwohnsitz in Brackstedt haben,
- d) derer, die ein Anrecht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstelle haben,
- e) anderer Personen auf schriftlichen Antrag mit Beschluss des Kirchenvorstandes.

Die Entscheidung über die Erlaubnis, auf die kein Rechtsanspruch besteht, ist endgültig.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs und die Beaufsichtigung des Beerdigungswesens obliegen dem Kirchenvorstand. Sie richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen sowie den allgemeinen staatlichen Vorschriften. Der Kirchenvorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Beauftragter bedienen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Es wird erwartet, dass Besuchende des Friedhofs sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig verhalten und Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, unterlassen. Wer Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht Folge leistet oder gegen diese Friedhofsordnung verstößt, kann vom Friedhof verwiesen und wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht erlaubt,

- a) gegen Ordnungsbestimmungen dieser Friedhofsordnung zu verstoßen,
- b) zu rauchen, zu spielen und zu lärmern,
- c) Gräber, Grünanlagen und Wege zu beschädigen, zu verunreinigen oder Einfriedungen zu übersteigen,
- d) zu betteln, Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- e) abgängigen Grabschmuck außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze auf dem Friedhof abzulegen,
- f) nicht vom Friedhof stammende Abfälle, Erdaushub, alte Grabsteine oder -einfassungen abzulegen,
- g) während der Hauptgottesdienstzeiten oder in der Nähe von Bestattungsfeiern auf dem Friedhof zu arbeiten,

- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde und – soweit nicht gerade eine Beerdigung stattfindet – an kurzer Leine geführte Hunde,
- i) Friedhofsanlagen und Wege zu befahren, ausgenommen mit Sargwagen, Rollstühlen und Kinderwagen, oder wenn es sich bei Arbeitseinsätzen nicht vermeiden lässt mit Transportwagen.
- j) über Trauerfeiern und Beerdigungen Fotos, Film-, Video-, Fernseh-, Ton- oder handschriftliche Aufzeichnungen zur Veröffentlichung anzufertigen; der Respekt gegenüber den Trauernden und der Schutz der Privatsphäre gebietet Zurückhaltung,
- k) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen,
- l) In- und Aufschriften oder sonstige Darstellungen bei Grabschmuck und -anlagen zu verwenden, die nicht mit dem christlichen Glauben vereinbar sind.

(3) Der Kirchenvorstand kann auf Antrag Ausnahmen von Satz 2 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind. Die Genehmigung von Ausnahmen ist jederzeit frei widerruflich. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Öffnungszeiten, Zutritt

(1) Der Friedhof ist während des Tages für den Besuch geöffnet.

Sofern der Kirchenvorstand am Eingang keine abweichenden Öffnungszeiten bekannt gibt, beginnt die Besuchszeit 30 Minuten nach Sonnenaufgang und endet 30 Minuten nach Sonnenuntergang.

(2) Der Kirchenvorstand kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

§ 5 Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

(1) Die Umweltverantwortung, die Gott den Menschen mit seiner Schöpfung aufgegeben hat, gebietet es gerade auf dem Friedhof als einer Stätte des Lebens und der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi, das Leben der Tiere und Pflanzen zu achten sowie von der Verwendung von Umweltgiften und nicht natürlich abbaubaren Materialien abzusehen.

(2) Um dem Rechnung zu tragen, sind auf dem Friedhof das Entstehen nicht kompostierfähiger Abfälle und die Verwendung von Torfprodukten zu vermeiden; bei der Grabbepflanzung sind heimische standortgerechte Pflanzen zu bevorzugen.

(3) Insbesondere ist es auf dem Friedhof nicht zulässig,

- a) Schädlingsbekämpfungsmittel, Kunstdünger und Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden,
- b) nicht biologisch abbaubare chemische Mittel oder ätzende Mittel zur Grabsteinreinigung zu verwenden; ist eine Reinigung mit saurem Reiniger bei Hartsteindenkmalen unabweisbar, ist sie nur zugelassen, wenn sie von einem Fachbetrieb vorgenommen wird und dafür gesorgt wird, dass die Lösungsmittel nicht auf den Boden gelangen können, sondern aufgefangen (z. B. mit einer Kunststoffplane) und ordnungsgemäß entsorgt werden,

- c) Abfälle außerhalb der für Abfälle vorgesehenen Behälter abzulegen oder gewerbliche Abfälle, Abraum, Baumaterial sowie
- d) nicht kompostierfähige Abfälle in Abfallbehältern für kompostierfähigen Abfall abzulegen
- e) Abfälle nicht sortiert gemäß den bereitgestellten Behältern abzulegen.
- f) frei lebende Tiere zu beeinträchtigen - richten Tiere auf dem Friedhof Schaden an, so regelt der Kirchenvorstand auf Anzeige von Friedhofsbenutzern das weitere Vorgehen.

(4) Der Kirchenvorstand kann bei Verstößen gegen Buchstaben a) -f) die Verantwortlichen zur Übernahme der Kosten für die umweltschonende Entsorgung solcher Materialien heranziehen.

(5) Die Abfallentsorgungsmöglichkeiten auf dem Friedhof sind besonders für nichtkompostierbare Materialien nur begrenzt. Deshalb sind Abfallmengen, die über das übliche Maß hinausgehen, z.B. beim Abräumen von Kränzen neuer Grabstellen oder dem Tausch von Unkrautschutzfolien vom Nutzungsberechtigten selbst zu entsorgen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten, Zulassung

(1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die die erforderliche Sachkunde besitzen und vom Kirchenvorstand vorher zugelassen sind. Der Kirchenvorstand kann Zeiten festlegen, zu denen gewerbliche Arbeiten nicht vorgenommen werden dürfen. Für die Beseitigung von Abfällen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit gewerblichen Arbeiten entstehen, sowie von Baumaterial und dergleichen sind die jeweiligen Gewerbetreibenden verantwortlich.

(2) Der Kirchenvorstand erteilt die Zulassung schriftlich und in der Regel für einen begrenzten Zeitraum. Der Umfang der zugelassenen Tätigkeit wird in der Zulassung vom Kirchenvorstand festgelegt. Die Zulassung wird erst erteilt, nachdem die gewerbetreibende Person durch Unterschrift bestätigt hat, dass sie die nötige Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und die Friedhofsordnung anerkennt.

Für die Zulassung kann eine Gebühr vorgesehen werden; bei Nachweis der Zahlung einer solchen Gebühr in einer anderen Kirchengemeinde der Propstei kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn eine Voraussetzung, unter der sie erteilt worden ist, weggefallen ist oder die gewerbetreibende Person trotz vorheriger Verwarnung gegen Vorschriften dieser Ordnung oder gegen Anordnungen des Kirchenvorstandes verstößt oder auf einem anderen kirchlichen Friedhof im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig trotz vorheriger Verwarnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen hat.

(4) Die für die Arbeiten benötigten Werkzeuge und Materialien dürfen grundsätzlich nicht länger als einen Tag auf dem Friedhof und nur an Stellen gelagert werden, die der Kirchenvorstand zuweist. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum oder Abfall ablagern – auch nicht an den für Friedhofsabfälle bestimmten Stellen – und Geräte nicht an den Wasserentnahmestellen des

Friedhofs reinigen. Nach Abschluss der Arbeiten ist der frühere Zustand des Friedhofs wieder herzustellen.

(6) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie oder die von ihnen Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

II. Bestattungen

§ 7 Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabes

(1) Die Bestattung ist möglichst bald nach Eintritt des Todes beim Kirchenvorstand anzumelden und darf erst nach Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die Sterbeurkunde bzw. die in § 9 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes genannten Bescheinigungen sind vor der Beerdigung dem Pfarramt einzureichen. Dies hat auch zu geschehen, wenn die Beerdigung ohne Mitwirkung des Pfarramtes der Kirchengemeinde erfolgt. Bei Beerdigung in einem Reihendoppelgrab und im Fall des § 17 (Urnen auf belegten Grabstellen) ist die Berechtigung (insbesondere Familienangehörigkeit nach § 18 Absatz 5) nachzuweisen.

(2) Tag und Stunde der Beerdigung setzt in Absprache mit den Angehörigen das Pfarramt der Kirchengemeinde fest, für der Landeskirche nicht angehörende Verstorbene nach Übereinkunft mit einem Vertreter oder einer Vertreterin der zuständigen Glaubensgemeinschaft, bei Bekenntnislosen nach Übereinkunft mit dem Redner oder der Rednerin.

(3) Bei Beerdigung im Metallsarg ist § 22 Abs. 3 Satz 3 zu beachten.

(4) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Kirchenvorstandes ausgehoben. Die Nutzungsberechtigten haben in Abstimmung mit dem Kirchenvorstand auf eigene Kosten selbst für das Ausheben und Verfüllen der Gräber zu sorgen (z. B. durch das Bestattungsunternehmen).

§ 8 Urnenbeisetzung

(1) Vor der Beisetzung einer Urne sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und eine Bescheinigung über die Einäscherung beizubringen.

(2) Urnen sind nach Nds. BestattG innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen.

§ 9 Bestattung verstorbener Kirchenmitglieder der Landeskirche

(1) Verstorbene, die der Evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören, werden kirchlich beerdigt. Über die Versagung eines kirchlichen Begräbnisses entscheidet das zuständige Pfarramt. Es kann dazu den Kirchenvorstand hören. Gegen die Versagung des kirchlichen Begräbnisses kann beim Propst oder der Pröpstin Einspruch erhoben werden. Wird ein kirchliches Begräbnis nicht gehalten, entfällt auch das Bestattungsgeläut.

(2) Lehnen die Angehörigen eines Verstorbenen, der der Landeskirche angehört, eine kirchliche Beerdigung ab, kann die Beerdigung still vollzogen werden.

§ 10 Bestattung Verstorbener ohne Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche

(1) Verstorbene, die nicht der Landeskirche angehören, können unter Mitwirkung von Vertretern oder von Vertreterinnen ihrer Glaubensgemeinschaft bestattet werden.

(2) Bei Bestattungen dürfen Redner oder Rednerinnen nur nach vorheriger Zustimmung des Pfarramtes sprechen. Diese wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass den christlichen Glauben herabsetzende oder das christliche Empfinden verletzende oder verunglimpfende Äußerungen oder politische Akklamationen unterlassen werden. Verstößt ein Redner oder eine Rednerin hiergegen, so wird er oder sie verwarnt. Bei einem weiteren Verstoß wird er oder sie zu Beerdigungsfeiern auf dem Friedhof als Redner oder Rednerin nicht mehr zugelassen. Redner oder Rednerinnen, die durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringen, dass sie solche Äußerungen abgeben werden, können von vornherein nicht zugelassen werden.

(3) Entsprechendes gilt für das Singen am Grabe.

§ 11 Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern finden grundsätzlich in der Friedhofskapelle statt.

(2) Totengedenkfeiern sind grundsätzlich spätestens 14 Tage vorher beim Kirchenvorstand zur Genehmigung anzumelden.

(3) Das Pfarramt kann – jedoch lediglich für Trauergottesdienste für Angehörige von Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen – die Benutzung der Kirche zulassen. Bei der Entscheidung sollen örtliche Gegebenheiten berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(4) Die Ausschmückung der Friedhofskapelle und der Gräber für Trauerfeiern erfolgt durch den Kirchenvorstand oder seinen Weisungen entsprechend durch Angehörige des Verstorbenen oder gewerbetreibenden Personen. Dem Kirchenvorstand obliegt dabei die Aufgabe, den Friedhof und seine Einrichtungen der Bestimmung eines kirchlichen Friedhofs gemäß und dem Herkommen entsprechend in würdiger Weise zu betreiben.

III. Arten von Grabstellen

§ 12 Allgemeines

(1) Eine Grabstelle ist ein örtlich festgelegter Teil des Friedhofsgrundstücks (mit dem darunter liegenden Erdreich), an dem Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung verliehen werden. Eine Grabstelle kann mehrere Gräber umfassen. Es werden unterschieden:

- a) Reihengrabstellen (§ 13)
- b) Reihendoppelgrabstellen (§ 14)
- c) Urnenreihengrabstellen (§ 15)
- d) Rasengrabstellen (halbanonym) (§16)
- e) Urnenrasengrabstellen (halbanonym) (§16a)

(2) Die anonyme Bestattung entspricht nicht dem Wesen des kirchlichen Friedhofs und ist deshalb nicht zugelassen.

(3) Für alle Arten von Grabstellen gilt:

- die Ruhezeiten regelt §19 dieser Friedhofsordnung
- die Gebühren regelt die Friedhofsgebührenordnung
- Maße und Abmessungen regeln §22 und §25 dieser Friedhofsordnung

§ 13 Reihengrabstellen

(1) Reihengrabstellen sind Grabstellen für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit dem Zeitpunkt der Bestattung.

(3) In jeder Reihengrabstelle darf nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Auf einer Reihengrabstelle dürfen noch maximal 2 Urnen von Familienangehörigen nach §18 Abs. 5 beigesetzt werden.

(5) Bei der Belegung mit einer Urne auf der Grabstelle des Reihengrabes verlängert sich das Nutzungsrecht automatisch bis zum Ende der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten.

§ 14 Reihendoppelgrabstellen

(1) Reihendoppelgrabstellen sind Grabstellen für Erdbestattungen für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall zunächst für die Dauer der Ruhezeit des zu bestattenden Partners vergeben werden.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit dem Zeitpunkt der ersten Bestattung. Bei der Bestattung des Partners in der noch freien Grabstelle des Reihendoppelgrabes verlängert sich das Nutzungsrecht automatisch bis zum Ende der Ruhefrist des Partners.

(3) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann der Kirchenvorstand die Beisetzung anderer Familienangehöriger nach §18 Abs 5 dieser Friedhofsordnung in der noch freien Doppelreihengrabstelle auch als Tiefengrab beschließen.

(4) Auf jeder Reihendoppelgrabstelle dürfen noch maximal 4 Urnen von Familienangehörigen nach §18 Abs 5 beigesetzt werden. Bei der Belegung mit einer Urne auf der Grabstelle des Reihendoppelgrabes verlängert sich das Nutzungsrecht der gesamten Grabstelle automatisch bis zum Ende der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten.

§ 15 Urnenreihengrabstellen

(1) Urnenreihengrabstellen sind Grabstellen für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu bestattenden vergeben werden.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit dem Zeitpunkt der Beisetzung.

(3) Auf einer Urnenreihengrabstelle dürfen noch maximal 2 Urnen von Familienangehörigen nach §18 Abs. 5 beigesetzt werden. Bei der Bestattung einer weiteren Urne in der Grabstelle des Urnenreihengrabes verlängert sich das Nutzungsrecht automatisch bis zum Ende der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten.

§ 16 Rasengrabstellen (halbanonym)

(1) Rasengrabstellen sind Grabstellen die sich auf einem besonderen Gräberfeld unter einer geschlossenen Rasendecke befinden und von den Nutzungsberechtigten nicht bepflanzt und nicht mit Grabmalen, Grabnummernschildern oder anderen Kennzeichen versehen werden dürfen.

(2) Auf einem gemeinsamen vom Kirchenvorstand errichteten Grabmal werden die Namen der auf dem Gräberfeld beerdigten Verstorbenen vollständig mit den Lebensdaten auf Bronzetafeln aufgeführt.

(3) Rasengrabstellen werden in ihrem Gräberfeld der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu bestattenden vergeben.

(4) Die Wiederherstellung der Rasenfläche nach einer Bestattung und Ablauf der Ablagerungszeit des Grabhügels regelt der Kirchenvorstand. Die Kosten dafür regelt die Gebührenordnung.

§ 16a Urnenrasengrabstellen (halbanonym)

(1) Urnenrasengrabstellen sind Grabstellen die sich auf einem besonderen Gräberfeld unter einer geschlossenen Rasendecke befinden und von den Nutzungsberechtigten nicht bepflanzt und nicht mit Grabmalen, Grabnummernschildern oder anderen Kennzeichen versehen werden dürfen.

(2) Auf einem gemeinsamen vom Kirchenvorstand errichteten Grabmal werden die Namen der auf dem Gräberfeld beerdigten Verstorbenen mit den Lebensdaten auf Bronzetafeln aufgeführt.

(3) Urnenrasengrabstellen werden in ihrem Gräberfeld der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu bestattenden vergeben.

(4) Nach einer Bestattung wird vom Bestatter gleich wieder die vorher abgeräumte Rasenoberfläche hergestellt.

§ 17 Beisetzung von Urnen in belegten Grabstellen

(1) Urnen werden grundsätzlich in Urnengrabstellen beigesetzt.

In Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand die Beisetzung einer Aschenurne in einer schon belegten Reihengrabstelle, Doppelreihengrabstelle oder Urnenreihengrabstelle zulassen, wenn

- a) die Voraussetzungen des § 18 (5) gegeben sind (Familienangehörige),
- b) die Einebnung und Neubelegung des Grabfeldes innerhalb der nächsten 25 Jahre (Ruhefrist) nicht zu erwarten ist,
- c) die Rechte an der belegten Grabstelle auf 25 Jahre ab Urnenbeisetzung verlängert worden sind,
- d) in der belegten Grabstelle nicht bereits die maximale Anzahl Urnen beigesetzt sind.

IV. Rechte an Grabstellen

§ 18 Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte

(1) An sämtlichen Grabstellen werden keine Eigentums-, sondern lediglich Nutzungsrechte verliehen.

(2) Als Nutzungsberechtigter gilt der Erwerber der Nutzungsrechte.

(3) Im Antrag auf Erteilung von Nutzungsrechten soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens bereits einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen, der aber erst zum Zeitpunkt des Todes des Überträgers wirksam wird.

(4) Ist aus dem Antrag kein Nutzungsrechtsnachfolger zu erkennen, so geht das Nutzungsrecht in der in Satz (5) genannten Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten über.

(5) Familienangehörige im Sinne dieser Friedhofsordnung für die Nutzungsrechtsnachfolge sind:

- a) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
- b) Eltern
- c) Kinder
- d) Enkel (in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter)
- e) Geschwister
- f) Stiefgeschwister
- g) andere Personen mit Zustimmung der Familie

Innerhalb der Gruppen c) bis f) ist jeweils der älteste Nutzungsrechtsnachfolger.

(6) Ein Wechsel des Nutzungsberechtigten ist dem Kirchenvorstand unverzüglich mitzuteilen.

(7) Adressänderungen des Nutzungsberechtigten sind dem Kirchenvorstand unverzüglich anzuzeigen.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten Grabstellen oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstelle.

§ 19 Dauer der Rechte an Grabstellen, Ruhefrist

(1) Die Dauer der Ruhefrist und des Nutzungsrechts beträgt einheitlich 25 Jahre für alle Grabstellen ab Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist erlöschen sämtlich Nutzungsrechte an Grabstellen.

(3) Grabmal, Einfassung und Bepflanzung müssen vom Nutzungsberechtigten entfernt werden.

(4) Nutzungsrechte an Grabstellen können vor ihrem Ablauf gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Gebühr verlängert werden.

(5) Die Verlängerung kann jeweils nur um volle 10 Jahre erfolgen. Die Verlängerungsgebühr ist im Voraus zu zahlen, sowohl für belegte als auch für unbelegte Grabstellen einer Doppelreihengrabstelle.

(6) Wird die Verlängerung zu einem Zeitpunkt nach Ablauf des Nutzungsrechts beantragt, kann dem Antrag nur vorbehaltlich der Zahlung der Verlängerungsgebühr rückwirkend auf den Tag des Ablaufs des Nutzungsrechts entsprochen werden.

(7) Im Fall einer Beisetzung einer Urne auf eine vorhandene Grabstelle nach § 17 verlängert sich die Ruhefrist der gesamten Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhefrist für die nachträglich beigesetzte Urne. Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte wird in der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

(8) Die vorzeitige Einebnung einer Grabstelle wegen Fortzug oder Gebrechlichkeit des Nutzungsberechtigten ist dem Kirchenvorstand schriftlich anzuzeigen und Bedarf einer Einzelfallentscheidung.

Eine Mindest-Ruhezeit von 20 Jahren ist in jedem Fall einzuhalten.

Wird diesem Antrag vom Kirchenvorstand entsprochen, so erlischt damit für den Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht für die Grabstelle vorzeitig.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. das Grabmal und die baulichen Anlagen entfernt werden und auf der Grabstelle Rasen eingesät wird.

Bis zum Ablauf der Ruhezeit wird die Grabstelle dann vom Kirchenvorstand oder von diesem beauftragt gepflegt.

(9) Für die Pflege bis zum Ende der Ruhefrist ist eine Gebühr nach FH Gebührenordnung in der zur Zeit gültigen Fassung im Voraus für alle Jahre der Pflege zu entrichten.

(10) Bei vorzeitiger Rückgabe der Nutzungsrechte an Grabstellen besteht kein Anspruch auf Erstattung von bereits gezahlten Gebühren.

(11) Bei Reihendoppelgräbern und bei Urnenbeisetzungen in bereits belegte Stellen muss das Nutzungsrecht für alle Gräber der Grabstellen gebührenpflichtig verlängert werden auf die Dauer der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten, im Fall von Beisetzungen von Urnen in belegten Grabstellen auf die Dauer der Ruhefrist der Urne.

(12) Ist die Verlängerung nicht vor der weiteren Belegung der Grabstelle erfolgt, so fordert der Kirchenvorstand unter Hinweis auf die sonst eintretenden Folgen den Nutzungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigte auf, die Verlängerung des Nutzungsrechts zu beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, kann der Kirchenvorstand nach Hinweis gemäß § 32 die abgelaufene Grabstelle gemäß § 24 einebnen sowie etwa vorhandene Grabdenkmale niederlegen und im Rahmen der Frist des § 24 Abs. 3 entfernen. Einer weiteren Belegung wird der Kirchenvorstand dann nicht mehr zustimmen.

(13) Wird im allgemeinen Interesse die Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteiles erforderlich oder werden einzelne Grabflächen für allgemeine Anlagen (Kapelle, Wege) benötigt, enden die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstellen mit der Entwidmung bzw. mit Rechtskraft des Bescheides des Kirchenvorstandes. Die Berechtigten haben Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzgrabstelle, hilfsweise auf Erstattung des unverbrauchten Teiles der gezahlten Grabgebühren. Erforderliche Umbettungen werden auf Kosten der Friedhofskasse durchgeführt, die auch die Kosten der Herrichtung der neuen Grabstelle trägt. Erreichbare Angehörige des Umzubettenden oder der Umzubettenden sind vorher zu benachrichtigen.

§ 20 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.

(3) Für im allgemeinen Interesse erforderliche Umbettungen ist § 19 Abs. 14 maßgeblich.

V. Größe und Gestaltung der Grabstellen, Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen

§ 21 Gestaltungsvorschriften

(1) Auf dem Friedhof werden nur Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Diese sind in den §§ 22 – 27 definiert.

§ 22 Maße und Abstände der Gräber

(1) Die Gräber haben, soweit die örtlichen Verhältnisse nicht Abweichungen erfordern, folgende Maße

a) Reihengrabstellen– Länge 2,10 m, Breite 0,90 m,

b) Reihendoppelgrabstellen – Länge 2,10 m, Breite 2,20 m;

c) Urnengrabstellen – Länge und Breite 0,90 m.

(2) Die Grabanlagen dürfen diese Maße nicht überschreiten. Sie sollen eben und ohne Grabhügel gestaltet werden.

(3) Die Tiefe eines Erdgrabes beträgt mindestens 1,50 m, bei einem Tiefenbegräbnis 3,00 m. Der Sarg muss von einer mindestens 0,90 m dicken Erdschicht bedeckt sein (bis zur Höhe des gewachsenen Bodens gerechnet).

(4) Bei Beerdigungen in Metallsärgen kann der Kirchenvorstand verlangen, dass ein Tiefenbegräbnis erfolgt.

(5) Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,60 m.

(6) Der Abstand der in einer Reihe liegenden Gräber voneinander beträgt 0,40 m. Der Abstand von Grabreihe zu Grabreihe beträgt 0,60 m.

(7) Der Abstand zwischen zwei Urnen auf dem halbanonymen Bestattungsfeld ist 0,50 m.

§ 23 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen

(1) Die Inhaber oder die Inhaberinnen der Rechte an Grabstellen sind zur Pflege und Unterhaltung der Stellen verpflichtet. Grabstellen – auch noch nicht belegte – sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung oder dem Erwerb des Rechtes an der Stelle in einer des Friedhofs würdigen Weise herzurichten, gärtnerisch zu gestalten und bis zum Ablauf des Rechts an der Grabstelle zu pflegen und zu unterhalten.

(2) Bäume und Sträucher dürfen nicht gepflanzt, vorhandene nicht vom Friedhof entfernt werden.

(3) Der Abstand zwischen den Gräbern und Grabreihen ist je zur Hälfte von den zur Grabpflege Verpflichteten in Ordnung zu halten.

(4) Die Grabstellen sind ortsüblich einzufassen mit Steinplatten oder Grabeinfassungen aus Stein.

(5) Abdeckungen von Grabstellen mit Kies, Steinplatten oder anderen toten Materialien vermitteln eher Trostlosigkeit. Ihnen sind Bepflanzungen vorzuziehen. Die Vereinbarung von Dauergrabpflegen oder die Wahl wenig pflegebedürftiger Bepflanzungen (z. B. Efeu) ist sinnvoller und erfordert oft weniger Aufwand als die Pflege von Steinplatten oder Bekiesungen.

(6) Als Bepflanzungen sind niedrig wachsende Pflanzen und Gehölze zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören. Heckenartige Einfassungen sind nur zugelassen, solange sie durch ihren Wuchs

oder Schnitt unter einer Höhe von 0,70 m gehalten werden. Der Kirchenvorstand kann den Schnitt oder die Entfernung störender Gewächse auf Kosten der Berechtigten veranlassen.

(7) Unterlässt der oder die Berechtigte mindestens ein Jahr lang die ordnungsgemäße Pflege, fordert der Kirchenvorstand ihn oder sie unter Fristsetzung (mindestens drei Monate) zur ordnungsgemäßen Grabbpflege unter Androhung der Einebnung auf. Ist der oder die Berechtigte namentlich nicht bekannt, erfolgt ein Hinweis nach § 31. Nach Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Grabstelle einebnen lassen und das Grabmal niederlegen.

(8) Verwelkte Blumen und Kränze sowie zum Abdecken benutztes abgängiges Grün sind von den Grabstellen zu entfernen und auf die Abfallsammelstelle zu bringen.

(9) Unwürdige Gefäße wie Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen oder bunte Vasen sollen, genauso wie Arbeitsgeräte und andere Gegenstände nicht sichtbar, auf- oder abgestellt werden.

§ 24 Ablauf der Nutzungsrechte, Abräumen und Einebnen der Grabstellen

(1) Für das Abräumen und Einebnen der Grabstellen sind grundsätzlich die Nutzungsberechtigten zuständig.

Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten an Grabstellen auf den bevorstehenden oder bereits erfolgten Ablauf der Rechte hinzuweisen. Vor beabsichtigten Abräumungen von Gräbern sollen namentlich bekannte Angehörige angehört werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist der Kirchenvorstand gehalten, die Inhaber oder Inhaberinnen der Rechte an den Grabstellen durch geeignete Maßnahmen davon in Kenntnis zu setzen, dass sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten Gelegenheit haben, den Fortbestand von Eigentumsansprüchen an den baulichen Anlagen (Grabmale und -einfassungen) und der Bepflanzungen geltend zu machen, und sich diese von der Friedhofsverwaltung aushändigen zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Kirchenvorstand nicht verpflichtet, Grabmale, -einfassungen und -bepflanzungen aufzubewahren. Der Kirchenvorstand kann Grabmale, -einfassungen und -bepflanzungen dann entfernen.

(3) Ist das Verfahren nach Absatz 2 nicht beachtet worden und sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten nicht bekannt, kann der Kirchenvorstand auch ohne vorherigen Hinweis bauliche Anlagen und die Bepflanzung entfernen, wenn seit Ablauf der Nutzungsrechte mindestens ein Jahr vergangen ist. Das Gleiche gilt für Grabmale, die mindestens ein Jahr lang niedergelegt worden waren, und für liegende Grabmale, wenn die Grabstelle ein Jahr lang eingeebnet war.

(4) Werden bei Einebnungen oder sonstigen Arbeiten Aschenurnen aufgefunden oder treten menschliche Gebeine zutage, so sind diese auf Veranlassung des Kirchenvorstandes in würdiger Form anderweitig beizusetzen.

(5) Denkmalwürdige Grabmale sollen nach Möglichkeit erhalten und an geeigneter Stelle auf dem Friedhof oder auf einem anderen Grundstück aufgestellt werden, soweit die Friedhofsplanung und -belegung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 25 Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,10 m Höhe 0,14 m, von 1,10 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m.

Die maximal erlaubte Höhe von Grabmalen ist 1,50 m.

Die Friedhofsordnung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(2) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit vorheriger Genehmigung durch den Kirchenvorstand unter Beachtung des § 6 zulässig.

(3) Die Genehmigung erfolgt auf einen an den Kirchenvorstand zu richtenden Antrag. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auch die Inschriften und Symbole auf den Denkmälern bedürfen einer solchen Genehmigung. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und muss bei Ausführung der Arbeiten vorgewiesen werden können. Sie kann Auflagen enthalten.

(4) Ohne Genehmigung oder ohne Einhaltung der Auflagen des Kirchenvorstandes erstellte bauliche Anlagen sind vom Verpflichteten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so werden die beanstandeten Anlagen nach erfolglosem Hinweis auf Kosten der Verpflichteten vom Kirchenvorstand entfernt.

(5) Ausmauerungen von Gräbern, Urnenkammern und Mausoleen sind nicht zulässig.

(6) Das Abräumen der Grabmale nach Ablauf der Nutzungsrechte regelt § 24.

§ 26 Unterhaltung der Grabmale, Haftung

(1) Die Inhaber oder die Inhaberinnen des Rechtes an der Grabstelle sind verpflichtet, auf die Standfestigkeit des Grabmales zu achten. Droht ein Grabmal umzustürzen oder drohen Teile von ihm herabzufallen, so haben die Inhaber oder die Inhaberinnen des Rechtes an der Grabstelle unverzüglich für Instandsetzung zu sorgen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand bei Gefahr im Verzuge nach erfolglosem Anschreiben oder ersatzweise durch Hinweis auf der Grabstelle das Grabmal niederlegen oder die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verantwortlichen veranlassen.

(2) Die Inhaber oder die Inhaberinnen des Rechtes an der Grabstelle sowie diejenigen, welche die Errichtung von Grabmalen oder baulichen Anlagen veranlasst haben, sind für Schäden haftbar, die durch Umfallen baulicher Anlagen oder durch Ablösen und Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Sie tragen bei Eintritt eines Schadensfalles im Verhältnis zur Kirchengemeinde den vollen Schadenersatz.

(3) Einmal jährlich stellt der Kirchenvorstand bei einer Rüttelprobe die Standfestigkeit der Grabmahle fest. Bei Beanstandungen werden die Nutzungsberechtigten schriftlich informiert und angewiesen, die notwendige Standfestigkeit wieder herstellen zu lassen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 Friedhofsgebühren

(1) Die Friedhofsgebühren bestimmen sich nach der Friedhofsgebührenordnung in der zur Zeit gültigen Version, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.

(2) Die Gebühren fließen in die Friedhofskasse, aus deren Mitteln die Unterhaltung des Friedhofs bestritten wird.

Die Verpflichtung der politischen Gemeinde zum Tragen der hierdurch nicht gedeckten Kosten – insbesondere für die Unterhaltung der Zugangswege und Einfriedigungen – gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen bleibt hiervon unberührt.

(3) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder die Antragstellerin und derjenige oder diejenige verpflichtet, in dessen oder deren Auftrag oder Interesse die Inanspruchnahme der Leistung erfolgt. Mehrere Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerinnen haften als Gesamtschuldner. Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch den zuständigen Landkreis bzw. durch die politische Gemeinde oder durch eine sonstige von der zuständigen Landesbehörde bestimmte Stelle.

§ 28 Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde

(1) Gegen Entscheidungen des Kirchenvorstandes aus dem in dieser Ordnung geregelten Aufgabenbereich kann nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Rechtsmittel Widerspruch eingelegt werden, soweit in dieser Friedhofsordnung oder der auf Grund des § 28 Abs. 1 erlassenen Friedhofsgebührenordnung nichts anderes festgelegt worden ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats beim Kirchenvorstand oder beim Landeskirchenamt in Wolfenbüttel schriftlich oder zu Protokoll einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die angefochtene Entscheidung dem Beschwerdeführer schriftlich zugegangen ist. Über den Widerspruch entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Durch die Einlegung des Widerspruchs werden Zahlungspflichten nicht aufgeschoben.

(3) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht der Friedhofsordnung gemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch Dritte, Naturereignisse oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 29 Alte Rechte, Kriegsgräber

(1) Nutzungsrechte, die auf Grund früherer Friedhofsordnungen oder sonstiger alter Rechte überlassen worden waren und die in § 19 Abs. 1 bestimmte oder nach Verlängerung festgesetzte Nutzungsdauer

überschreiten, werden – soweit sie nicht bereits durch eine frühere Friedhofsordnung aufgehoben worden sind – mit Ablauf von zehn Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung aufgehoben, sofern bis dahin keine Verlängerung gemäß § 19 genehmigt wird.

(2) Kriegsgräber sind auf dem Friedhof nicht vorhanden.

(3) Unberührt bleiben die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Kirchengemeinde gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23. 11. 1927 (Braunschw. Gesetz- und Verordnungssammlung 1927, Seite 405).

§ 30 Schließung, Entwidmung

(1) Der Kirchenvorstand kann die Schließung des Friedhofs oder von Teilen des Friedhofs beschließen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Auf dem geschlossenen Friedhof oder der Friedhofsteile dürfen dann keine Bestattungen mehr vorgenommen werden.

(2) Nach Ablauf sämtlicher Ruhefristen entscheidet der Kirchenvorstand über die Entwidmung des Friedhofs, die der aufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf (§ 52 Abs. 1 Nr. 7 Kirchengemeindeordnung). Vor einer Entwidmung hat der Kirchenvorstand die Beseitigung der Grabmale und die Einebnung der Grabstellen zu veranlassen.

§ 31 Benachrichtigungen an Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten an Grabstellen

(1) Soweit eine Benachrichtigung auf schriftlichem Wege nicht bewirkt werden kann, erfolgt ein Hinweis an die Nutzungsberechtigten und sonstigen Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten wegen Mängel (z. B. mangelnde Verkehrssicherheit von Grabmalen und baulichen Anlagen, unterlassene Pflege, Nichtvorhandensein von Nutzungsberechtigten durch Anbringen eines Steckschildes oder Aufklebers auf dem Grabmal »Bitte beim Pfarrbüro melden«.

Bei drohender Einebnung des Grabes oder Niederlegung des Grabmals kann auf dem Aufkleber oder Steckschild hinzugefügt werden »Einebnung droht«. Das Datum der Anbringung des Aufklebers oder Steckschildes sowie das Datum seiner Entfernung ist schriftlich festzuhalten. Mindestens einmal im Monat ist zu überprüfen, ob das Schild oder der Aufkleber noch vorhanden ist.

(2) Ein Hinweis gemäß Absatz 1 gilt als dem Inhaber oder der Inhaberin der Rechte an der Grabstelle zugegangen, wenn das Steckschild oder der Aufkleber mindestens drei Monate lang auf der Grabstelle angebracht war. Nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist sollen Maßnahmen auf Grund des Hinweises nicht vor Ablauf eines weiteren Monats durchgeführt werden.

§ 32 In-Kraft-Treten, Änderungen, öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ablauf als Monatsfrist gemäß Absatz 2 a); ist die Bekanntmachung in einem der Verkündungsblätter nach Absatz 2 b) bis dahin noch nicht erfolgt, so

gilt das Ausgabedatum dieses Verkündungsblattes. Mit In-Kraft-Treten der Friedhofsordnung treten alle früheren Bestimmungen über die Ordnung auf dem Friedhof außer Kraft.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt unter Hinweis auf die aufsichtliche Genehmigung des Landeskirchenamtes und Angabe des Ortes, wo die neue Friedhofsordnung eingesehen werden kann, durch

a) mindestens einen Monat dauernden Aushang eines Hinweises auf den Erlass dieser Friedhofsordnung und die Möglichkeit ihrer Einsichtnahme im Ev.-luth. Pfarramt in Kästorf, Im Wiesengrund 19, oder im Schaukasten der Kirchengemeinde

b) Veröffentlichung eines Hinweises auf die neue Friedhofsordnung entweder im Amtsblatt der zuständigen Landesbehörde oder im amtlichen Verkündungsblatt.

c) Ankündigung im Gottesdienst

(3) Darüber hinaus kann ein Hinweis auf die neue Friedhofsordnung und den Ort, wo sie eingesehen werden kann, erfolgen in der Tageszeitung, im Gemeindebrief der Kirchengemeinde und im Schaukasten der Kirchengemeinde Brackstedt auf dem Friedhof.

(4) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt dauernd zur Einsichtnahme im Pfarramt Kästorf, Im Wiesengrund 19, aus. Im Übrigen erfolgen allgemeine Hinweise, Ankündigungen und alle sonstigen Bekanntmachungen bei Bedarf im Schaukasten der Kirchengemeinde.

Brackstedt, den 27.10.2022

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Brackstedt
Kirchenvorstand

(Siegel)

.....
Pfarrer
(Mathias Rothkirch)

.....
Kirchenverordnete
(Andreas Wehlitz)

Vorstehende Friedhofsordnung hat der

Stadt Wolfsburg
gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23. 11. 1927
zwecks Anhörung vorgelegen.

Wolfsburg, den

(Siegel)

.....
Oberbürgermeister

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung
aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

i.A.

(Siegel).....

Brackstedt, den 27.10.2022

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Brackstedt
Kirchenvorstand



Pfarrer
(Mathias Rothkirch)

Kirchenverordnete
(Andreas Wehlitz)

Vorstehende Friedhofsordnung hat der

Stadt Wolfsburg

gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23. 11. 1927
zwecks Anhörung vorgelegen.

Wolfsburg, den 9.12.2022



Stehr

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung
aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 22. DEZ. 2022

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

(Siegel).....



LA
Schnelle